

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
Frau Anne Feidt
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: anne.feidt@finma.ch

Basel, 28. März 2024
RKU / 058 330 62 26

Stellungnahme der SBVg zum geplanten FINMA-Rundschreiben «Naturbezogene Finanzrisiken»

Sehr geehrte Frau Feidt

Wir beziehen uns auf die am 1. Februar 2024 eröffnete Anhörung zur Einführung eines neuen Rundschreibens zum Management von naturbezogenen Finanzrisiken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Bis anhin beschränkte sich unser Austausch in dieser Sache auf die im Erläuterungsbericht erwähnte Vorkonsultation vom 11. Mai 2023. Damals wurde den betroffenen Banken und Versicherungen sowie den weiteren interessierten Kreisen eine prinzipienbasierte und proportionale Kodifizierung der Aufsichtspraxis in Aussicht gestellt.

Diese Ankündigung hat sich aus unserer Sicht nun klar nicht bewahrheitet. Im Gegenteil, das vorgeschlagene Rundschreiben wird den Ansprüchen einer verhältnismässigen, differenzierten und international abgestimmten Regulierung nicht gerecht. Über unsere kritische Stellungnahme hinaus erachten wir deshalb einen vertieften Austausch zwischen der FINMA, dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) sowie den Banken und Versicherungen – analog den bewährten Diskussionsforen anlässlich der Einführung der Net Stable Funding Ratio (NSFR) oder der schweizerischen Umsetzung von Basel III Final (B3F) – als notwendig. Gerne sind wir bereit, gemeinsam mit den Behörden und den ebenfalls betroffenen Versicherungen auf ein massvolles und umsetzbares Regelwerk für naturbezogene Finanzrisiken hinzuarbeiten.

Unsere Stellungnahme selbst gliedert sich in vier Teile: (A) Zunächst legen wir Ihnen unsere grundsätzliche Position dar; (B) gefolgt von einer Darstellung der aus unserer Sicht grössten Probleme im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Rundschreiben. (C) Auf dieser Basis erlauben wir uns sodann, Ihnen unsere Vorstellungen hinsichtlich einer verhältnismässigen und differenzierten Regelung zu unterbreiten. (D) Abschliessend folgen im Zusammenhang mit der beantragten Überarbeitung ausgewählte technische Kommentare.

A. Position SBVg

Grundsätzlich begrüssen wir eine Kodifizierung der FINMA-Aufsichtspraxis im Zusammenhang mit dem Management von naturbezogenen Finanzrisiken. Ein solcher Schritt würde einen verlässlichen Rahmen sowohl für die beaufsichtigten Banken und Versicherungen als auch für die jeweiligen Revisionsgesellschaften schaffen.

Das vorgelegte Rundschreiben ist allerdings zu weitgehend, überaus technisch und viel zu komplex. Im vorgeschlagenen Detaillierungsgrad erkennen wir eine Abkehr von einem prinzipien- hin zu einem unerwünschten regelbasierten Ansatz. Gleichzeitig bleiben ausgewählte Schlüsselstellen, insbesondere die Risikodefinition, zu vage. Diese Unbestimmtheit droht die beaufsichtigten Banken und Versicherungen in ausufernde Übungen zu drängen, welche in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Risiken stehen. Das ist umso problematischer, als dass materielle Ausnahmeregelungen nur für Institute im Kleinbankensystem bzw. keine weiteren Erleichterungen für mittlere und kleinere Institute vorgesehen sind.

Zwar anerkennen wir, dass sich die FINMA u.a. auf die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) formulierten «Principles for the effective management and supervision of climate-related financial risks» (fortan Basler Prinzipien) stützt, von einer Umsetzung derselben mit Augenmass kann jedoch keine Rede sein. Teilweise sind die Vorgaben im Entwurf des Rundschreibens (z.B. zu Kreditrisiken) deutlich restriktiver formuliert als die entsprechenden Basler Prinzipien. Zudem geht die FINMA mit der vorgeschlagenen Ausdehnung von Klima- auf Naturrisiken im breit verstandenen Sinne (z.B. Biodiversitätsrisiken) sowie mit den im Rundschreiben enthaltenen Bestimmungen zur doppelten Materialität klar über die Basler Prinzipien und die aktuelle aufsichtsrechtliche Praxis in relevanten Vergleichsfinanzplätzen (z.B. EU, UK und USA) hinaus – obschon für genannte Bereiche noch gar keine belastbaren Methodologien und Daten existieren. Ebenso sind verschiedene Vorgaben nur ungenügend auf weitere internationale Entwicklungen und Standards abgestimmt (z.B. EU Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD).

Insgesamt erachten wir das Rundschreiben in der vorliegenden Form nicht als sinnvoll umsetzbar, geschweige denn in den von der FINMA vorgeschlagenen Fristen, und zwar unabhängig der Grösse und des Geschäftsmodelles unserer Mitglieder. Hinzu kommt, dass aus unserer Sicht die Rechtsgrundlage für ein solches Rundschreiben nicht ausreicht. Aufgrund der materiell-gesetzlichen Natur der neuen Vorgaben erscheint uns eine FINMA-Verordnung das einzig richtige Regulierungsgefäss zu sein.

Vor diesem Hintergrund können wir das vorgeschlagene Rundschreiben nicht unterstützen und beantragen – unter Einbezug der betroffenen Branchen sowie des EFD – eine materielle Überarbeitung und Überführung der entsprechenden Inhalte in eine neue FINMA-Verordnung. Dabei wird insbesondere den Aspekten der Prinzipienbasierung, der Proportionalität sowie der Vereinbarkeit mit internationalen Standards angemessen Rechnung zu tragen sein. Im Sinne des bewährten Geleitzugverfahrens (z.B. B3F und NSFR) ist die Einführung neuer Regulierungsinhalte zu naturbezogenen Finanzrisiken zudem zeitlich und materiell auf die entsprechenden Entwicklungen in den relevanten Vergleichsfinanzplätzen abzustimmen.

B. Begründung

Etablierte Bankenpraxis: Zunächst ist festzuhalten, dass naturbezogene Risiken, wo bekannt und materiell, bereits heute in die Risikobeurteilung von Banken einfließen (z.B. Hypothekarkredit für eine Liegenschaft in einem Gebiet mit Hochwasserrisiko). Den im Erläuterungsbericht erhobenen Vorwurf,

wonach der Vorbereitungsstand aufseiten der Banken teilweise ungenügend sei, können wir deshalb nicht nachvollziehen. Hingegen anerkennen wir, dass die FINMA auf eine gewisse Formalisierung des bankinternen Umgangs mit naturbezogenen Risiken zielt. Diese muss aber den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Proportionalität genügen.

Vagheit der Bestimmungen: Zahlreiche Bestimmungen im Rundschreiben sind äusserst vage gehalten. Die FINMA verzichtet auf eine klare Benennung wesentlicher Naturrisiken und ihrer Wirkung auf die Institute. Die im Erläuterungsbericht aufgeführten möglichen Risiken wie z.B. Hitzetod, Pandemien und Vergiftungen tragen nicht zur Klarheit bei, sondern verunmöglichen vielmehr eine sinnvolle Abgrenzung des Themas. Ebenso fehlen Kriterien für die Wesentlichkeitsbeurteilung von Risiken und die Ausgestaltung von Szenarioanalysen. Damit drohen Banken in eine ausufernde Übung gedrängt zu werden, welche in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Risiken für Banken steht. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Prüfgesellschaften in Abwesenheit eines sinnvoll definierten Umsetzungskorridors ihren Beurteilungsmassstab an den jeweiligen «Klassenbesten» ausrichten dürften, was vor allem kleinere und mittlere Banken übermässig belasten würde.

Unklare Wesentlichkeit der Risiken: Allgemein bleibt unklar, wie die FINMA selbst naturbezogene Risiken beurteilt. Einschätzungen zu den möglichen mikro- und makroökonomischen Effekten, zur Betroffenheit der verschiedenen Sektoren und Regionen, zur Relevanz für das Schweizer Finanzsystem in seiner Gesamtheit sowie zu den relevanten Risiken und Wirkungskanälen – zumindest für die klassischen Geschäftsmodelle von Banken – fehlen weitgehend oder sind nicht ausreichend substantiiert. Der Erläuterungsbericht enthält zudem Beispiele naturbezogener Risiken, deren Wesentlichkeit wir für Banken klar verneinen. Beispiel Hypothekarkreditvergabe: Auch wenn zur Erreichung der Pariser Klimaziele kantonale oder nationale Bauvorschriften angepasst werden (z.B. Pflicht zum Heizungersatz), so erfolgt dieser Prozess im direktdemokratischen System der Schweiz koordiniert und breit abgestützt. Mit abrupten Änderungen und dadurch ausgelösten materiellen Risiken (z.B. flächendeckende Erhöhung der Tragbarkeitsrisiken) ist nicht zu rechnen. Sowohl den Kreditnehmenden als auch den Banken bleibt jeweils ausreichend Zeit, sich den neuen Begebenheiten anzupassen.

Verfrühter Einbezug von Biodiversitätsrisiken: Eine Berücksichtigung von Naturrisiken im breit verstandenen Sinne lehnen wir zum heutigen Zeitpunkt entschieden ab. Anders als beim Klimawandel liegen für Biodiversitätsverluste und andere naturbezogene Änderungsrisiken noch keine wissenschaftlich fundierten und allgemein anerkannten Szenarien zur Geschwindigkeit und den konkreten Auswirkungen ihres Auftretens auf das Wirtschaftssystem bzw. die Realwirtschaft vor. Damit wird den beaufsichtigten Instituten eine Rolle zugewiesen, welche weder in ihrer Verantwortung liegt noch zu ihren Kernkompetenzen zählt. Es ist nicht die Aufgabe der Banken, die naturwissenschaftliche Basis für die Risikoidentifikation und -bewertung zu schaffen. Auch das BCBS beschränkt sich in seinen Prinzipien auf klimabezogene Finanzrisiken. Beim referenzierten NGFS-Framework («Nature-related Financial Risks: a Conceptual Framework to guide Action by Central Banks and Supervisors», September 2023) handelt sich zudem um eine an Zentralbanken und Aufsichtsbehörden gerichtete «Beta-Version», welche derzeit weiterentwickelt wird. In der gegenwärtigen frühen Form kann dieses nicht an die Beaufsichtigten weitergegeben werden. Das gilt umso mehr, als dass selbst im genannten Framework darauf hingewiesen wird, dass vor dessen Operationalisierung zunächst relevante Daten, Metriken und Instrumente zu identifizieren sind.

Doppelte Materialität, Kreditrisiko und Anforderungen an Szenarioanalyse als Swiss Finish: Die FINMA geht nicht nur mit Naturrisiken im breit verstandenen Sinne, sondern auch mit der geforderten Berücksichtigung von «relevanten Einflüssen [...] auf die Natur» (vgl. Randziffern 18 und 21) über die genannten Basler Prinzipien hinaus. Der Auftrag an die Institute für den Einbezug dieser doppelten Materialität, deren Zielsetzung und deren Reichweite sind unklar bzw. widersprüchlich, und stehen nicht im Einklang mit dem Erläuterungsbericht (S. 8: «[...] zielen insbesondere nicht darauf ab, Investitions-, Kreditvergabe- oder Zeichnungsentscheidungen [...] in ihrer Wirkung nachhaltiger zu gestalten»). Standardisierte Konzepte und Messmethoden für doppelte Materialität sind im Markt nicht etabliert, entsprechende Daten nicht verfügbar und der Umgang mit Zielkonflikten, d.h. die Abwägung verschiedener potenziell negativer Auswirkungen gegeneinander, ist mit Kontroversen behaftet (z.B. Klimawandel vs. Kernenergie). Zudem sind auch die Anforderungen der FINMA im Kreditrisiko-Bereich deutlich restriktiver ausgefallen als die Basler Prinzipien. Letztere sprechen hinsichtlich Massnahmen zur Risikoreduktion von «banks should *consider*» oder «these options *may include*» (vgl. Paragraf 37 in den Basler Prinzipien), wohingegen die FINMA klar auf deren Anwendung pocht («welche je nach Grösse, Komplexität oder Geschäftsmodell des Instituts *anzuwenden sind*», vgl. Randziffer 39). Schliesslich sind die Anforderungen im Zusammenhang mit der Szenarioanalyse (z.B. Zeithorizonte) weitaus detaillierter als die Empfehlungen in der EU CSRD und würden wie dort einer besonderen materiell-gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Unklares Zusammenspiel mit weiteren regulatorischen Vorhaben: Es ist nicht erkennbar, wie die neuen Anforderungen zum Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken mit der Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken interagieren. Ebenfalls bleibt unklar, ob und welcher Zusammenhang zwischen dem Rundschreiben und den in Planung befindlichen SNB-Einzelkrediterhebung bzw. der FINMA-Datenerhebung zu klimabezogenen Finanzrisiken stehen. Eine Abstimmung zwischen den Behörden wird nicht erwähnt bzw. ist nicht erkennbar, weshalb unterschiedliche und möglicherweise nicht kompatible Ansprüche und Datenanforderungen derzeit nicht ausgeschlossen werden können.

Ungenügende Rechtsgrundlage: Im Entwurf des Rundschreibens wird nicht nur bloss bestehende Aufsichtspraxis kodifiziert, vielmehr schlägt die FINMA eine Reihe von neuen Rechtspflichten vor (z.B. doppelte Materialität). Soweit die FINMA zu rechtssetzenden Erlassen gesetzlich befugt ist, sind solche Bestimmungen in einer Verordnung zu erlassen (Art. 5 Abs. 2 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz). Die Frage wird im Erläuterungsbericht umgangen, indem auf das bestehende Rundschreiben zur Offenlegung von Klimarisiken verwiesen wird, was zur Begründung jedoch nicht hinreicht. Die Anforderungen von Art. 5 der Verordnung zum FINMAG bleiben unerwähnt. Dabei hätte bereits ein Vergleich mit der schweizerischen Umsetzung von Basel III Final, in deren Rahmen für alle neuen Pflichten neue FINMA Verordnungen geschaffen wurden (und neue Rundschreiben sich nur auf solche stützen können), genügt.

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, inwiefern die FINMA in einem Gebiet über die notwendige gesetzliche Grundlage verfügt, insbesondere wenn auch Verpflichtungen aus ausländischen Rechtsakten gewissermassen rezipiert werden sollen. Diese sind (wie die CSRD) Level-1-Gesetzgebungen, welche sich nicht nur an Finanzunternehmen richten. In der Schweiz würden diese ein neues Gesetz erfordern. Dafür reichen Art. 3 Abs. 2 Bst. A oder Art. 3c Bankengesetz (BankG) nicht aus. Entsprechend fehlt auch eine Darlegung im Erläuterungsbericht, auf welche gesetzliche Grundlage sich solche neuen, materiell-gesetzlichen Anforderungen stützen könnten.

C. Weiteres Vorgehen

Wie erwähnt, beantragen wir eine materielle Überarbeitung der Regelungsinhalte sowie eine Überführung derselben in eine FINMA-Verordnung. Gerne sind wir bereit, gemeinsam mit den Behörden und den ebenfalls betroffenen Versicherungen auf ein massvolles und umsetzbares Regelwerk für naturbezogene Finanzrisiken hinzuarbeiten. Aus unserer Sicht sind dabei folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

Fokus auf das Wesentliche und geeignete Koordination: Konkret erwarten wir, dass sich die FINMA vorerst auf eine adäquate Umsetzung der Basler Prinzipien für Klimarisiken fokussiert und die entsprechenden Bestimmungen (z.B. zur Szenarioanalyse sowie zur Wesentlichkeitsbeurteilung) geeignet sowohl auf nationale regulatorische Vorhaben als auch auf internationale Standards abstimmt (ohne Swiss Finish).

Konsequente Orientierung an den Basler Prinzipien und Geleitzugverfahren: Auch im Hinblick auf die Einführung und die Ausgestaltung von neuen Regulierungsinhalten zu naturbezogenen Finanzrisiken hat sich die FINMA konsequent am Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) zu orientieren. Zusätzlich ist am bewährten Prinzip des Geleitzugverfahrens (z.B. B3F und NSFR) festzuhalten, wonach die entsprechende schweizerische Regulierung zeitlich und inhaltlich auf die Umsetzung auf den relevanten Vergleichsfinanzplätzen konditioniert wird. Konkret bedeutet dies, dass von einem nationalen Vorpreschen hinsichtlich naturbezogenen Finanzrisiken (inkl. Biodiversität) im breit verstandenen Sinne Abstand genommen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich die Anforderung, wonach im Rahmen von Szenarioanalysen diverse künftige Entwicklungen analysiert und die jeweiligen direkten und indirekten Auswirkungen von Naturrisiken in unterschiedlichen Zeithorizonten eingeschätzt werden müssen, nur für klimabezogene Finanzrisiken auf Basis bestehender und anerkannter Referenzszenarien (z. B. NGFS, IPCC) seriös umsetzen. Für andere naturbezogene Änderungsrisiken mangelt es an vergleichbaren, wissenschaftlich fundierten und allgemein anerkannten Szenarien.

Mehr Proportionalität: Wir schlagen die Umsetzung eines erweiterten Proportionalitätsprinzips vor, vergleichbar mit jenem im Rundschreiben 2023/01 «Operationelle Risiken», welches Institute der Kategorien 4 und 5 von verschiedenen operativen Anforderungen ausnimmt. Insbesondere erachten wir die Durchführung von Szenarioanalysen für Banken der Kategorien 3 bis 5 als unverhältnismässig.

Zudem soll nicht nur die Teilnahme am Kleinbankenregime, sondern die Erfüllung dessen Voraussetzungen genügen, um vom Rundschreiben befreit zu werden. Dies gilt umso mehr, als dass die Szenarioanalyse für Kleinbanken aufgrund fehlender Tools und Daten kaum möglich sein wird. Aus der Nicht-Teilnahme am Kleinbankenregime (für einen solchen Entscheid kann es aus Sicht eines Instituts gute Gründe geben) sollte auf jeden Fall kein Nachteil entstehen.

Materialitätseinschätzung: Zudem beantragen wir der FINMA, ihre Überlegungen und Einschätzungen zur Materialität und Bedeutung naturbezogener Finanzrisiken für den schweizerischen Finanzplatz mit der Branche zu teilen. Derartige Informationen erachten wir als notwendige Voraussetzung für eine ausgereifte, verhältnismässige und proportionale Regulierung.

Einbezug des EFD: Bei der Ausarbeitung einer etwaigen FINMA-Verordnung ist das EFD gemäss Art. 8 der Verordnung zum FINMAG in angemessener Weise in die Planung und in die Ausarbeitung der Regulierung einzubeziehen. Dies ist besonders im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung, befasst es sich doch

gerade im Rahmen der bundesrätlichen Nachhaltigkeitsstrategie mit einer Vielzahl von verwandten Themen und Regulierungsvorhaben.

Keine Steuerung der Finanzflüsse: Wir begrüßen, dass die FINMA im Erläuterungsbericht explizit festgehalten hat, dass die neuen Anforderungen nicht darauf abzielen, «Investitions-, Kreditvergabe- oder Zeichnungsentscheidungen eines Instituts zu beeinflussen bzw. in ihrer Wirkung nachhaltiger zu gestalten» (vgl. S. 8). Gleichwohl weisen einzelne Formulierungen sowohl im Rundschreiben als auch im Erläuterungsbericht auf das Gegenteil hin (z.B. Erwähnung von Transitionsplänen sowie einseitige Erwähnung von Risikominderungsmaßnahmen wie Anpassung der Kreditvergabekriterien und Darlehensbeschränkungen). Derartige Formulierungen sind zu streichen oder anzupassen. Es ist sicherzustellen, dass Banken nicht in die Rolle des Umweltpolizisten gedrängt werden und dadurch eine künstliche Verknappung des Kreditvolumens bewirken, welches für die Bewältigung der Klimatransition gerade Voraussetzung wäre. Für die Festsetzung solcher neuen materiell-gesetzlichen Pflichten fehlt auch die notwendige gesetzliche Grundlage.

D. Technische Kommentare im Hinblick auf den beantragten Verordnungsgebungsprozess

Anforderungen auf Gruppenebene: Gemäss Randziffer 5 Satz 1 können die Anforderungen auf Gruppenebene erfüllt werden, sofern dabei «die spezifischen Risiken und Belange des Instituts berücksichtigt werden». Wir gehen davon aus, dass dies bei einer aggregierten Betrachtung auf Gruppenebene immer der Fall ist.

Vereinfachung der Definition von naturbezogenen Finanzrisiken: Naturbezogene Finanzrisiken sind im Entwurf des Rundschreibens als drohende finanzielle Verluste oder andere negative Auswirkungen definiert worden, ohne Letztere näher zu beschreiben oder einzugrenzen. Wir schlagen folgende Präzisierung vor: «Bei naturbezogenen Finanzrisiken handelt es sich um die kurz-, mittel- oder langfristigen negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage oder die Geschäftstätigkeit des Instituts, welche sich aus seiner Exponierung gegenüber Naturrisiken ergeben.»

Wesentlichkeit als Voraussetzung für die Anwendung der neuen Governance-Regeln: Institute mit bloss niedrigen oder geringen naturbezogenen Finanzrisiken sollen sich auf die Wesentlichkeitsanalyse beschränken können, welche dieser Einschätzung zugrunde liegt. Die restlichen Governance-Anforderungen (z.B. Integration der Bewirtschaftung und Überwachung der identifizierten Risiken in das institutsweite Risikomanagement, entsprechende Berichterstattung usw.) sind nur von Banken mit mittleren, hohen oder sehr hohen naturbezogenen Finanzrisiken zu erfüllen, und zwar nur hinsichtlich der jeweils identifizierten wesentlichen naturbezogenen Risiken.

Keine unverhältnismässige Berichterstattung an GL und VR: Eine Berichterstattung allfälliger Auffälligkeiten an die Geschäftsleitung oder den Verwaltungsrat ohne Berücksichtigung der in der Wesentlichkeitseinstufung festgelegten Schwellen erscheint uns weder als sachgerecht noch als verhältnismässig. Zu erinnern ist auch an die Verordnung des Bundesrats zur Klimaberichterstattung (in Kraft seit 1.1.2024), welche bereits die Befassung des Verwaltungsrats mit dem Themenkreis sicherstellt. Die Berichterstattungspflichten an die Oberleitungsorgane bzw. den Verwaltungsrat sind geeignet aufeinander abzustimmen bzw. zumindest auf die mittleren bis sehr hohen naturbezogenen Finanzrisiken zu beschränken.

Vorerst keine Verknüpfung mit dem Vergütungssystem: Die Thematik der naturbezogenen Finanzrisiken ist neu und allfällige Erkenntnisse dazu werden nicht selten auf einer noch rudimentären Datenbasis und auf wenig ausgereiften Methoden beruhen. Eine sinnvolle Berücksichtigung naturbezogener Finanzrisiken in den jeweiligen Vergütungssystemen erachten wir daher bis auf Weiteres als nicht sachgerecht.

Keine Pflicht zur Anwendung quantitativer Methoden: Gemäss Randziffer 27 haben sämtliche Banken «mit erhöhter Exponierung» auch quantitative Methoden bei der Szenarioanalyse zu verwenden. Diese Anforderung lässt sich mangels Daten und fehlenden Referenzszenarien nicht für alle Naturrisiken umsetzen und wird auch im referenzierten Basler Prinzip (Art. 12 BCBS 532) nicht eingefordert. Wir erwarten deshalb die Streichung dieses Swiss Finish.

Stresstests: Von Stresstests im Zusammenhang mit naturbezogenen Finanzrisiken im breit verstandenen Sinne ist in Übereinstimmung mit Geleitzugprinzip und in Ermangelung etablierter Methodologien vorerst abzusehen.

Streichung von Erdbeben: Nach unserem Verständnis handelt es sich bei akuten Naturrisiken um Änderungsrisiken, welche sich aus der zunehmenden Häufung und/oder Intensität von extremen Naturereignissen ergeben. Für Erdbeben resultiert allenfalls ein sehr langfristiges Änderungsrisiko aus dem Klimawandel (Zeithorizont von mehreren Tausend Jahren). Auf einen Einbezug von Erdbeben ist daher zu verzichten.

Ausklammerung des Liquiditätsrisikomanagements: Die mögliche Materialität von Naturrisiken für das Liquiditätsrisikomanagement bzw. das im Erläuterungsbericht genannte Beispiel eines Abzugs von Kundengeldern infolge eines extremen Naturereignisses erachten wir als sehr weit hergeholt. Wir schlagen vor, das Liquiditätsrisikomanagement von den Arbeiten im Zusammenhang mit naturbezogenen Finanzrisiken auszuklammern.

Klare Trennung zwischen Verordnung und Erläuterungsbericht: Einzelne Randziffern des vorgeschlagenen Rundschreibens enthalten konkrete Beispiele oder Optionen zur Umsetzung der jeweiligen Anforderung. Damit wird fälschlicherweise der Eindruck erweckt, dass eine Umsetzung derselben erwartet wird, womit ein entsprechender Verzicht jeweils im Einzelfall begründet werden müsste. Auf eine Erwähnung von Beispielen oder Optionen im Regulierungstext ist deshalb konsequent zu verzichten. Bei Bedarf kann der Erläuterungsbericht entsprechende beispielhafte Ausführungen enthalten. Dabei ist allerdings sicherzustellen, dass der Erläuterungsbericht deskriptiv bleibt und den Banken angemessenen Spielraum zur Umsetzung konkreter Anforderungen lässt (z.B. Verzicht auf zu detaillierte Szenariovorgaben). Allgemein gilt: Verpflichtende Teile werden in einer Verordnung oder einem allfälligen Anhang definiert. Erläuterungs- und Anhörungsbericht dürfen nicht zur Verschärfung der Vorgaben führen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Roman Studer
CEO



Remo Kübler
Leiter Research & Immobilien
Mitglied der Direktion

Kopie an:

Oliver Zibung, Leiter Rechtsdienst SIF